

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Roman Simon (CDU)**

vom 28. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. März 2022)

zum Thema:

**Auf welcher Grundlage wurde eine durchgängige, ganztägige  
Geschwindigkeitsreduzierung auf der Manteuffelstraße in Berlin Tempelhof  
umgesetzt?**

und **Antwort** vom 08. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Roman Simon (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11395  
vom 28. März 2022  
über Auf welcher Grundlage wurde eine durchgängige, ganztägige  
Geschwindigkeitsreduzierung auf der Manteuffelstraße in Berlin Tempelhof  
umgesetzt?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Auf der Manteuffelstraße in Berlin Tempelhof wurde eine durchgängige, ganztägige Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 zwischen Friedrich-Wilhelm-Straße und Berlinickeplatz eingeführt.

Frage 1:

Auf welcher Grundlage wurde die ganztägige Reduzierung auf Tempo 30 durchgeführt?

Frage 6:

Welche konkrete Gefahrenlage wurde für die Reduzierung auf Tempo 30 herangezogen?

- a. Welche Einrichtungen führen ggf. zu der Bewertung?
- b. Zu welchen Zeiten sind diese Einrichtungen ggf. zu schützen?
- c. Welche verkehrssicherheitstechnischen Bewertungen wurden bei der Entscheidung herangezogen?

Antwort zu 1 und 6:

Die jüngste Anordnung erfolgte gemäß § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vor Kindertagesstätten. Aufgrund der bereits vorhandenen Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen in der Zeit von 22 bis 6 Uhr wurde den relevanten Streckenabschnitt daher die zeitliche Befristung aufgehoben.

Frage 2:

Wann wurden die Entscheidungen getroffen?

Antwort zu 2:

Die Anordnung erfolgte am 17.01.2022 gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg in der Funktion als Träger der Straßenbaulast.

Frage 3:

Wer war für die Entscheidung verantwortlich?

Antwort zu 3:

Die Zuständigkeit für die in Rede stehende Maßnahme liegt bei der zentralen Straßenverkehrsbehörde in der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz.

Frage 4:

- a. Aus welchem Grund wurde die Manteuffelstraße auf ganzer Länge zur Tempo 30 Zone erklärt?
- b. Welche rechtlichen Grundlagen gibt es für die Entscheidung, die gesamte Länge auf Tempo 30 zu reduzieren statt relevanter Streckenabschnitte?

Antwort zu 4:

- a) Es ist keine Anordnung einer 30-km/h-Zone und auch keine Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf ganzer Länge der Manteuffelstraße erfolgt.
- b) Die zeitlich unbefristete Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h gilt vom Bereich Berlinickeplatz bis zur Einmündung der Friedrich-Wilhelm-Straße und umfasst daher ausschließlich den relevanten Bereich der dortigen Kindertagesstätten.

Frage 5:

Welche lärmschutzrelevanten Statistiken wurden bei der Bewertung herangezogen?

- a. Warum wurden vorhandene Geschwindigkeitsbegrenzungen in den Nachtstunden (22-06 Uhr) auf eine ganztägige Geschwindigkeitsbegrenzung ausgeweitet?
- b. Ist die Manteuffelstraße Teil der konzeptionellen Untersuchung zum Lärminderungsplan?
  - I. Wer ist für diese Untersuchung verantwortlich, was wird untersucht und wie wird es untersucht?
  - II. An welcher Stelle befinden sich die Messtellen?
  - III. Anhand welcher Ergebnisse wurde die Entscheidung getroffen?

Antwort zu 5:

Die aktuelle Anordnung wurde – wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt - nicht aus Gründen des Lärmschutzes getroffen.

Frage 7:

Welche Klimaschutztechnischen Gründe wurden ggf. bei der Begrenzung herangezogen?

- d. Welche Messstellen wurden verwendet?
- e. Wie wurde gemessen?
- f. Was wurde gemessen?
- g. Welche Messwerte und Richtlinien führten ggf. zu der Entscheidung auf eine Tempo 30 Reduzierung?

Antwort zu 7:

Die aktuelle Anordnung wurde – wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt - nicht aus Gründen des Klimaschutzes getroffen, zumal für ein solches Vorgehen die StVO derzeit keine Grundlage bieten würde.

Berlin, den 08.04.2022

In Vertretung  
Dr. Meike Niedbal  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz